



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 2
Postfach, 6341 Baar

Pflichtenheft für die Planungskommission (PK)

1. Grundsatz

Die Planungskommission (PK) ist eine ständige, parteipolitisch zusammengesetzte Kommission mit beratender Funktion nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022.

2. Ziel der Kommission

Die Planungskommission berät den Gemeinderat bei der Anwendung der Baugesetzgebung bei privaten und öffentlichen Bauten sowie bei der Planung über grössere private und öffentliche Areale mit Quartiergestaltungsplänen und Bebauungsplänen. Sie trägt zur politischen Abstützung der Planungen bei und ist Bindeglied zwischen der Bevölkerung und dem Gemeinderat.

3. Gesetzliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022

4. Aufgaben der Kommission

Zu den Aufgaben der Planungskommission gehören:

1. Beratung des Gemeinderates bei der Anwendung der Baugesetzgebung bei privaten und öffentlichen Bauten
2. Beratung des Gemeinderates bei privaten und öffentlichen Planungen
3. Die Planungskommission agiert als Bindeglied zwischen Bevölkerung und Behörden.

Die PK berät den Gemeinderat insbesondere in folgenden Bereichen:

a) Planung / Bauliche Entwicklung

- Quartiergestaltungspläne
- Bebauungspläne
- Baulinienpläne (Strassen, Wald, Gewässer)
- Änderungen von rechtsgültigen Planungsmitteln der Ortsplanung
- Erarbeitung von Richtlinien, welche in der Baugesetzgebung nicht geregelt sind
- Erarbeitung der städtebaulichen und architektonischen Rahmenbedingungen bei gemeindlichen Bauvorhaben
- Landschaftsgestalterische Planungen und Projekte

b) Baugesuche von Privaten

- Bauermittlungen
- Baugesuche mit Präjudizcharakter
- Baugesuche für Bauvorhaben mit städtebaulich wichtiger Bedeutung
- Weitere der PK von der Abteilung Planung / Bau vorgelegte Baugesuche
- mögliche Einsitznahme bei Studienverfahren / Wettbewerben

c) Gemeindeversammlungsvorlagen

- Beratung von Geschäften, die von der PK begleitet werden.

Die PK bestimmt zu den einzelnen Sachgeschäften ein stimmberechtigtes Mitglied als Kommissionssprecher. Dieser erläutert die Haltung der PK zu Geschäften an der Gemeindeversammlung.

Die PK gibt zu Geschäften, welche an die Gemeindeversammlung oder die Urne kommen, schriftlich ihre Stellungnahme in der Vorlage ab.

5. Zusammensetzung

Die Planungskommission besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Die parteipolitische Zusammensetzung richtet sich nach GO Art. 19 Abs. 4. Nebst den politischen Vertretern setzt sich die Kommission zusätzlich wie folgt zusammen:

- Dem/der BauvorsteherIn, dem/der AbteilungsleiterIn Planung / Bau und dem/der LeiterIn der Dienststelle Siedlungs- und Verkehrsplanung als beratende Mitglieder.

Die Mitglieder sollen aus Personen mit beruflich baufachlichem Hintergrund rekrutiert werden und müssen in der Gemeinde Baar wohnhaft sein.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Parteien gewählt.

Die Planungskommission wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

6. Organisation

Die Kommission konstituiert sich selbst (GG, §14). Die Leitung der Planungskommission richtet sich nach GO Art. 21. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt.

Der/die BauvorsteherIn hat beratende Stimme.

Die Leitung der Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit der Abteilungsleitung
- Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung
- Unterzeichnung der Kommissionsbeschlüsse
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit

Die Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nebst den unter Punkt 4 aufgelisteten Aufgaben nach Art. 22 GO.

In der Regel finden pro Jahr acht bis zwölf Sitzungen statt. Die Einladung mit den Traktanden ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bis 14 Tage vor der Sitzung können Traktanden angemeldet werden. Der/die LeiterIn bestimmt einen/eine ProtokollführerIn. Das Protokoll wird spätestens innert zehn Tagen nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert zehn Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern oder auf Verlangen des Gemeinderates kann eine Sitzung einberufen werden.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit mindestens fünf Mitgliedern auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Die Gesuchsteller werden in der Regel eingeladen, ein traktandiertes Geschäft an der PK-Sitzung kurz zu erläutern. Nach einer allfälligen Fragenbeantwortung erfolgt anschliessend die Beratung innerhalb der PK.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

7. Kommissionsgeheimnis

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des Gemeindegesetzes.

Über Sachgeschäfte dürfen die Kommissionsmitglieder gegenüber dem Parteivorstand oder Organisationen, die sie vertreten, informieren, nicht aber gegenüber Dritten. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder der Planungskommission haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

8. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2023 in Kraft und ersetzt das bestehende, am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Pflichtenheft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 9. Mai 2023.

Gemeinderat Baar